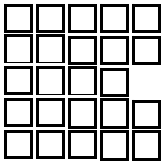


SATZUNG FÜR DEN BAUKUNSTBEIRAT

§ 1 Aufgaben	2
§ 2 Zusammensetzung und Berufung	2
§ 3 Vorsitzender.....	2
§ 4 Geschäftsgang.....	2
§ 5 Bekanntgabe des Gutachtens im Stadtrat.....	3
§ 6 Inkrafttreten	3



SATZUNG FÜR DEN BAUKUNSTBEIRAT

vom 17. September 1974 i.d.F. vom 3. August 1977
(Amtsblatt Nr. 40 vom 3. Oktober 1974 und Nr. 33 vom 11. August 1977)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599) folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Erlangen bildet einen Baukunstbeirat. Der Baukunstbeirat gibt in baukünstlerischen Fragen, die für die Erhaltung oder weitere Gestaltung des Erlanger Stadtbildes von erheblicher Bedeutung sind, Gutachten ab, dies vor allem bei der Errichtung oder Änderung von öffentlichen und nichtöffentlichen Gebäuden mit repräsentativem oder monumentalem Charakter, bei Baumaßnahmen von besonders großem Umfang oder erheblicher Bedeutung für das Stadtbild sowie bei wesentlichen Veränderungen von Gebäuden an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Straßen und Plätzen.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

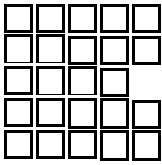
- (1) Der Baukunstbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Baukunstbeirates werden vom Stadtrat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Die Berufung der Mitglieder erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Qualitäten. Nach Ende einer Amtsperiode des Baukunstbeirates sollen in der Regel 3 Mitglieder durch neu zu berufende ersetzt werden. Die Zugehörigkeit zum Baukunstbeirat soll grundsätzlich 6 Jahre nicht übersteigen. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Mitgliedern des Stadtrates.
- (3) Die Tätigkeit im Baukunstbeirat ist ehrenamtlich.

§ 3 Vorsitzender

Der Baukunstbeirat wählt jeweils zu Jahresbeginn aus dem Kreis der Mitglieder den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Baukunstbeirates finden nach Bedarf statt. Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Baukunstbeirates können auch von seinen Mitgliedern gemeldet werden.
- (2) Die Sitzungen des Baukunstbeirates werden von der Stadt vorbereitet. Bei ihr liegt auch im übrigen die Geschäftsführung für den Baukunstbeirat.
- (3) Zu den Sitzungen des Baukunstbeirates ist je ein Vertreter der Stadtratsfraktionen einzuladen. Die Fraktionen benennen diesen und einen Stellvertreter.
- (4) Die Sitzungen des Baukunstbeirates sind nicht öffentlich. Das Ergebnis der Beratungen wird mit Begründung der Presse zur Information der Öffentlichkeit mitgeteilt.
- (5) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll der Entwurfsverfasser, in besonderen Fällen auch der Bauherr, gehört werden.



(6) Ist ein Mitglied des Beirates an einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen (Art. 49 Abs. 1 der Bayer. Gemeindeordnung). Ein Mitglied hat vor der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können. Hierüber entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des Mitgliedes.

(7) Im übrigen gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 5 Bekanntgabe des Gutachtens im Stadtrat

Wird im Stadtrat oder im zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu der der Baukunstbeirat gutachtlich Stellung genommen hat, so hat der zuständige Referent diese Stellungnahme dem Stadtrat oder Ausschuss vorzutragen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Baukunstbeirat Mitglieder Qualitäten Vorschlagsrecht ehrenamtlich

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]